

EINGEGANGEN

19. Aug. 2011

Erl. ....

OBH Zinke

verant. J. W. W.

24.08.11



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Denkmalschutz,  
UNESCO - Weltkulturerbe

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

(7) mit  
Salva an!

Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund - Helbra  
Verwaltungsamt

An der Hütte 1

06311 Helbra

### Wimmelburg, Neue Hütte 1-6

Denkmalschutzrechtliche Abbruchfreigabe

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Werner,

Sie legten mir die zu o.g. Objekt angefertigte Bestandsdokumentation, erarbeitet von Studenten der TU Bergakademie Freiberg, mit Schreiben vom 11.03.2010 als Datenträger in CD-Form vor. Auf meine Verfügung vom 12.04.2010 und nach telefonischer Rücksprache am 20.05.2011 und 30.05.2011 übersandten Sie mir mit Schreiben vom 24.06.2011 weitere ergänzende Unterlagen der Bestandsdokumentation in Papierform.

Nach Prüfung bestätige ich, dass die Bestandsdokumentation unter Hinzuziehung weiterer studentischer Arbeiten (Seminararbeit Rhütrich, Diplomarbeit Preiß), die dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bereits vorliegen, nunmehr den Anforderungen entspricht.

Somit ist die Auflage meiner denkmalrechtlichen Genehmigung vom 09.07.2008 (Az. 506.1.4-57721-3990-ab/2008) bezüglich der Dokumentationsanforderung erfüllt.

Die Dokumentationsunterlagen **habe ich dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Archivierung übergeben.**

Magdeburg, 15. Aug. 2011

Ihr Zeichen: 24.06.2011

Mein Zeichen:  
506.1.4-57721-3990-ab/2008

Bearbeitet von:  
Frau Schuda

beate.schuda@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2529

Fax: (0391) 567-2686

**Dienstgebäude:**  
Olvenstedter Straße 1-2  
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Dem Abbruch der o.g. Liegenschaft steht daher seitens der oberen Denkmalschutzbehörde nichts entgegen.

Den Vollzug der Abbruchmaßnahme bitte ich mir schriftlich anzuzeigen, um die Aktualisierung des Denkmalverzeichnisses beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schuda

Student



Herr Preiß

SACHSEN-ANHALT



SACHSEN-ANHALT

Tel.  
0176  
20155652

Landesverwaltungsamt

Susanne Nolte

Referentin im Referat  
Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe

Olvenstedter Straße 1-2 · 39108 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-2533 · Telefax (0391) 567-2686  
Susanne.Nolte@lvwa.sachsen-anhalt.de  
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Landesverwaltungsamt

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Denkmalschutz,  
UNESCO - Weltkulturerbe

Verwaltungsgemeinschaft  
Mansfelder Grund - Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

FINGERSANGEHÖR  
15.07. / 723/60  
14. Juli 2008  
Erl.

Magdeburg, 09. Juli 2008

**Wimmelburg, Neue Hütte 1-6**

nach eingehender Prüfung Ihres bei mir eingereichten Antrages vom 22.01.2008 (Posteingang 29.01.2008) und den ergänzenden Antragsunterlagen vom 08.04.2008 **in der geänderten Fassung vom 30.06.2008 (Posteingang 02.07.2008)** stimme ich dem Abbruch der Gebäude Neue Hütte 1-6 in Wimmelburg bis Oberkante Gelände unter Erteilung nachfolgender Nebenbestimmungen zu:

**A) Bedingungen**

1. Vor dem Abbruch sind die Gebäude der Hüttenanlage in zwei Ausfertigungen zeichnerisch, fotografisch und textlich zu dokumentieren.
2. Die Dokumentation ist mir vor Beginn der Abbruchmaßnahme zur Bestätigung zu übergeben.
3. Mit der Abbruchmaßnahme darf erst begonnen werden, wenn ich die Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation bestätigt habe.

**B) Auflagen**

1. Gefordert werden ein Lageplan (Maßstab 1:500), Grundrisse für jedes Geschoss aller Gebäude mit Kennzeichnung der Baumaterialien (Maßstab 1:50), Querschnitte aller Gebäude/ Treppenhaus mit Kennzeichnung der Baumaterialien (Maßstab 1:50), Längsschnitte aller Gebäude (Maßstab 1:50), Ansichten – Fassadenabwicklung aller Gebäude (Maßstab 1:50). Die Konstruktionsmerkmale und die Struktur der Wände inklusive des Baumaterials müssen ersichtlich sein. Konstruktionsmerkmale sind von den Details Stützen und Gewölbe zu zeichnen (Maßstab 1:50).
2. Es sind qualifizierte fotografische Aufnahmen sämtlicher Gebäude und

Ihr Zeichen: 29.01.2008;

FD Bauwesen

Mein Zeichen:  
204.1.4-57721-3990-ab/2008

Bearbeitet von:  
Frau Marzahl

beate.marzahl@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2529 2530  
Fax: (0391) 567-2686

**Dienstgebäude:**  
Olvenstedter Straße 1-2  
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02  
Fax: (0391) 567-2696  
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

Detailaufnahmen (schwarz-weiß, auf säurefreiem Papier, Format 13x18) beizufügen. Die Aufnahmen sind auf Karton DIN A4 zu kleben, entsprechend zu beschriften, zu heften und mit einem festen Einband zu versehen. Die jeweiligen Blickwinkel/ Kamerastandorte sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen und in einem gesonderten Lageplan einzutragen. Ausführung der Dokumentation durch ein ausgewiesenes Fachbüro für Bauforschung oder Hochschule.

3. Sämtliche Negative sind der Dokumentation beizufügen um sie beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verwahren.
4. Der Dokumentation ist im Textteil eine Baubeschreibung einschließlich Bauzustand beizufügen. Für die Gebäude 1, 2 und 3 ist ein Raumbuch zu erstellen. Es ist eine Bauakten-, Literatur- und Bildauswertung vorzunehmen. Über eine Archivforschung ist eine Auswertung von Bild- und Schriftstellen beizufügen.
5. Der Beginn der Abrissarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
6. Der erfolgte Abbruch ist mir nach Abschluss der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

C) Sie haben die Kosten der Ausführung und Übersendung der Dokumentation zu tragen.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### **Begründung:**

Mit Datum vom 29.01.2008 beantragten Sie den Abbruch des Gebäudekomplexes Neue Hütte 1-6 in Wimmelburg und baten um weitere Beratung bei der Antragstellung unter Wahrnehmung eines Ortstermins. Gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und dem Landkreis Mansfeld-Südharz untere Denkmalschutzbehörde fand am 28.02.2008 eine Ortsbesichtigung und anschließende Antragsberatung statt. Die nachgeforderten Unterlagen gingen mir am 09.04.2008 zu. Ich habe gemäß § 8 Abs. Satz 3 DenkmSchG LSA das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie angehört. Die umfassende Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ging mir am 30.05.2008 zu. Am 03.06.2008 führte ich gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Anhörung durch und bat um Abgabe weiterer Erklärungen und Nachweise zu Ihrem Abbruchartrag. Gleichzeitig setzte ich das Verfahren gemäß § 14 Abs. 11 Satz 3 DenkmSchG LSA ab 09.06.2008 für einen Monat aus und bot Ihnen für den 17.06.2008 nochmals ein Beratungsgespräch unter Teilnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie und des Landkreises Mansfeld-Südharz an.

Im Ergebnis der gemeinsamen Beratung trugen Sie am 02.07.2008 (Posteingang) weitere Gründe zu Ihrem Abbruchartrag vor, reichten ergänzende Unterlagen nach und änderten Ihren Abbruchartrag dahingehend ab, dass anstelle einer Verfüllung des Untergeschosses und der Anschüttung des Mauerwerks im unteren Hof das gesamte Untergeschoss mit einer Stahlbetondecke versehen wird. Die Tür- und Fensteröffnungen provisorisch verschlossen werden, der Zugang zu den Räumen möglich bleibt. Der untere Hof nicht verfüllt wird und in seiner Ausprägung erhalten bleibt. Die Gewölbe und Gurtbögen erhalten bleiben, flache Holzbalkendecken abgebrochen werden. Zur Erstellung der Bestandsdokumentation werden Sie den Abbruch der Gebäude bis zum 01.07.2009 aussetzen.

**Ihr Abbruchartrag in der geänderten Fassung vom 02.07.2008 ist Grundlage für die abschließende Prüfung.**

Gemäß § 14 Abs. 10 DenkmSchG LSA bedarf meiner Genehmigung als obere Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstören oder wegnehmen will. Die zum Abbruch beantragte Bergwerks- und Hüttenanlage Neue Hütte 1-6 in Wimmelburg ist im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt als Baudenkmal – Bergwerk und Kupferhütte (Rohhütte) „Neue Hütte“/„Die Kunst“ gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA gewürdigt worden.

Die Hüttenanlage mit ihren Funktionsbauten als Unikat stellt einen bauzeitlich weitgehend geschlossenen überkommenden Gebäudekomplex einer einzigartigen Montananlage, in baulicher Einheit von Bergwerk und Rohhütte sowie modernster Antriebstechnik zur Erzförderung, Wasserleitung, Bewetterung und zum Antreiben eines Hüttengebläses vom Ende des 18. Jahrhunderts, am vormaligen Standort der bereits im 15. Jahrhundert nachgewiesenen Hütte „Am Beerbaum“, die u.a. um 1500 im Besitz von Hans Luther, dem Vater des Reformators, war, dar. An dieser Stelle erfolgte 1787 bis 1794 die Neuanlage einer kombinierten Bergwerks- und Hüttenanlage mit bauzeitlich fortschrittlichsten Wasserkunstantrieb (u.a. Wassergöpel) nach Plänen des berühmten kursächsischen bzw. Freiburger Kunstmeisters und späteren Maschinendirektors Johann Friedrich Mende.

Die historische Bergwerks- und Hüttenanlage ist daher von besonderer geschichtlicher, technisch-wirtschaftlicher und städtebaulicher Bedeutung und stellt ein wertvolles einzigartiges Zeugnis der über 800-jährigen Geschichte der Kupfergewinnung und Kupferverarbeitung im Mansfelder Land dar. Die Anlage Neue Hütte 1-6 ist als überregionale, wohl deutschlandweite Einzigartigkeit der Montananlage des 18. Jahrhunderts in der baulichen Einheit von Bergwerk und Hütte sowie als letzte baulich überkommene Montananlage mit Wassergöpelförderung anzusehen, deren Erhalt von hohem öffentlichen Interesse ist. Das Maschinenhaus/Schachtgebäude (Gebäude 1) ist als ältester überkommener Förderturm in Sachsen-Anhalt anzusprechen.

Die in den Jahren 1787 bis 1794 entstandene Bergwerks- und Hüttenanlage war bis 1802 in Betrieb und wurde wegen Unwirtschaftlichkeit eingestellt. Die Anlage wurde danach im Interesse der Bergbaugewerkschaften als Material- und Getreidemagazin (u.a. Deputatgetreide und Notreserven für Bergleute und Hüttenarbeiter) bis 1915 genutzt, später erfolgte die Umnutzung zu Wohnzwecken. Seit 1998 wird nur noch eine Wohnung unter primitiven Verhältnissen genutzt. Alle anderen Wohnungen sind seit nunmehr über 10 Jahren leer gezogen, sie verfügten weder über In-entoilette noch Bad.

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 DenkmSchG LSA ist der Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn dieser aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art diesen Eingriff verlangt oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet. Der beantragte Abbruch des Gebäudekomplexes Neue Hütte 1-6 ist ein Eingriff im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA, da mit der Wegnahme dessen Denkmaleigenschaft entfällt und das Kulturdenkmal somit unwiederbringlich zerstört wird.

Nachgewiesene wissenschaftliche Gründe, die im öffentlichen Interesse liegen und den Abbruch der historischen Bergwerks- und Hüttenanlage rechtfertigen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA), sind nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch nicht vorgetragen. **Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA) kann von Ihnen nicht geltend gemacht werden.**

Der Genehmigungsanspruch ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA. Ihren Antrag auf Abbruch des Gebäudekomplexes Neue Hütte 1-6 begründen Sie im Wesentlichen mit der Geltendmachung eines überwiegenden öffentlichen Interesses anderer Art.

Sie verweisen auf die zahlreichen baulichen Mängel der einzelnen Gebäude, die sich insbesondere und hauptsächlich als Feuchtigkeitsschäden und Befall von echtem Hausschwamm sowie tierischen und pflanzlichen Holzzerstörern darstellen. Aufgrund der eingeschränkten Tragfähigkeit der Holzkonstruktion besteht teilweise Einsturzgefahr.

Die Gebäude Neue Hütte 1-6 wurden zuletzt als Wohnungen und zu Wohnzwecken genutzt. Bereits seit 1996 sind die Wohnungen auf Grund des schlechten baulichen Zustandes leer gezogen und werden auch in Zukunft nicht mehr als Wohnraum genutzt werden. Die Gemeinde Wimmelburg verfügt über ausreichend Wohnraum. Der bauliche Zustand der einzelnen Gebäude wird durch eine baufachliche Stellungnahme des Architektur- und Ingenieurbüros Staub vom 02.01.2001 begutachtet.

Der Erhalt des Gebäudekomplexes Neue Hütte 1-6 ist Ihnen aufgrund der begrenzten Finanzausstattung der Gemeinde Wimmelburg und dem Erfordernis des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit den Hausmitteln nicht möglich. **Aufgrund notwendiger Absperrmaßnahmen entstehen derzeit ohne Nutzen Personal- und Sachkosten, die den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen widersprechen. Die ermittelten Kosten für die baulichen Erhaltungsmaßnahmen liegen über den benötigten Kosten für den Abbruch und die Herrichtung des Areals.**

Sie weisen auch darauf hin, dass Sie im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Ihre freiwilligen Aufgaben auf ein unverzichtbares Minimum reduzieren müssen. Mit dem Haushaltskonsolidierungsprogramm wurde der Finanzplan bis zum Jahr 2016 erweitert. Eine Aufstellung der Liquidität der Gemeinde haben Sie beigefügt. Am 17.06.2008 übergaben Sie mir die Bestätigung des Beschlusses der Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 13.05.2008.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat mit der Bestätigung des Beschlusses der Haushaltssatzung gem. § 137 GO LSA umfangreiche Anordnungen zur Stabilisierung der Haushaltssituation der Gemeinde Wimmelburg getroffen. Dabei hat die Gemeinde verstärkt den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LÖSA bei den freiwilligen und pflichtigen Aufgaben zu beachten, damit die ab dem Jahr 2012 wieder ansteigenden strukturellen Fehlbedarfe vermindert werden. Die Gemeinde hat ihre Aufgabenerfüllungen sowohl auf dem freiwilligen als auch auf dem Pflichtaufgabensektor neu zu definieren und zu ordnen.

Sie machen somit ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art, hier den sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Haushaltsmitteln, geltend, welches es Ihnen verwehrt weiterhin den ungenutzten, baulich massiv geschädigten, sanierungsbedürftigen Gebäudekomplex Neue Hütte 1-6 zu unterhalten.

Die Prüfung der hier eingegangenen Unterlagen führte zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA zu erteilen ist.

In Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens habe ich mich daher für die denkmalrechtliche Genehmigung des Abbruchs unter Erteilung von Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG entschieden.

Das Kulturdenkmal ist von solcher Bedeutung für das öffentliche Interesse, dass hier vor Beginn der Maßnahme gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA analog von Ihnen als Veranlasser, die Dokumentation der Veränderung verlangt werden kann. Dabei sind Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen in der Genehmigung festzulegen (§ 14 Abs. 9 Satz 2 DenkmSchG LSA). Die Dokumentationspflicht tritt an die Stelle der primären Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA. Sie werden von Ihrer Erhaltungspflicht als Eigentümer ganz befreit und stattdessen zur Dokumentation verpflichtet, um auf diese Weise das Kulturdenkmal der Nachwelt zu überliefern.

Um den Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit zu geben, die antragsgemäße Durchführung der Abbrucharbeiten zu kontrollieren, ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz der Beginn der Abbruchmaßnahme drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die erteilten Bedingungen zur Durchführung der Dokumentation sowie die Auflagen zu deren Umfang sind geeignet, den erstrebten Zweck der Überlieferung zu erreichen. Sie sind auch erforderlich. Mit dem Abbruch der historischen Bergwerks- und Hüttenanlage Neue Hütte 1-6- in Wimmelburg geht dieses bedeutende Kulturdenkmal unwiederbringlich verloren. Ein Eindruck von dessen Denkmalwert, seiner geschichtlichen, baukünstlerischen und technisch-wirtschaftlichen Bedeutung kann nur durch die Dokumentation an die nachfolgenden Generationen weitergegeben werden. Der Umfang und die Genauigkeit der Dokumentation wurden entsprechend dem Bauzustand und der Bedeutung für das öffentliche Interesse an dem Kulturdenkmal festgelegt. Die Bedingungen und Auflagen sind auch angemessen und verhältnismäßig. Ein anderes gegenüber dem Denkmalschutz schwerwiegenderes Interesse ist vorliegend nicht ersichtlich. Zu Ihrer Übersicht habe ich die Anforderungen an die Bestandsdokumentation als Anlage dieser Genehmigung beigefügt.

Die Übernahme der Dokumentationskosten ist Ihnen gemäß § 14 Abs. 9 Satz 3 DenkmSchG LSA analog zuzumuten. Schließlich werden Sie als Eigentümer von den zukünftigen Erhaltungskosten entbunden und können die Liegenschaft in sinnvollerer Weise, als unter unverändertem Erhalt des Kulturdenkmals nutzen.

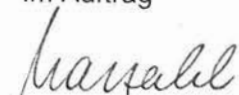
Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 Abs. 5 Satz 1 DenkmSchG LSA.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16a in 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Marzahl



Hinweise:

1. Diese denkmalrechtliche Genehmigung entbindet nicht von der Einholung anderer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
2. Die bauausführenden Betriebe sind vor der Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend §§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Bauarbeiten hinzuweisen.
3. Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind etwaige unerwartete Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde) bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.
4. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 14 Abs. 7 Satz 1 DenkmSchG LSA, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde.
5. Ich mache darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dem Denkmalschutzgesetz ohne eine Genehmigung beginnt oder ausführt; diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.00 EUR geahndet werden; gem. § 22 Abs. 1 Nr. 4 DenkmSchG LSA.
6. Die fotografischen Aufnahmen sind aus archivarischen Gründen mit einem klassischen schwarz-weiß Film zu fertigen. Digitalaufnahmen können nicht akzeptiert werden.

Anlage - Rechtsgrundlagen

- Anforderungen an die Bestandsdokumentation
- Lageplan

## Rechtsgrundlagen:

- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**DenkmSchG LSA**) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (**VwVfG LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)

# Anforderungen an die Bestandsdokumentation

Anlage 2 zur Abbruchgenehmigung vom 09.07.2008 Az.: 206.1.4-57721-3990-ab/2008

Landkreis: **Mansfeld-Südharz**  
Straße: **Neue Hütte**

Ort: **Wimmelburg**  
Bezeichnung: **Gebäudekomplex der  
Hüttenanlage Neue Hütte 1-6**

## 1. Ausführungsqualität

- Ausführung durch ein Architekturbüro
- Ausführung der Dokumentation durch ein ausgewiesenes Fachbüro für Bauforschung oder Hochschule
- qualifizierte fotogrammetrische Bauaufnahmen
- photogrammetrische grafische Kartierung (Auswertung der photogrammetrischen Bauaufnahme) mit maßlicher Angabe der Koordinaten und Eintragung der Anschlusspunkte; Ergänzungsmessungen und Endkontrolle vor Ort, Wiedergabe des Maßstabes

## 2. Dokumentationszeichnungen

|   | Genauigkeitsstufe | Maßstab |
|---|-------------------|---------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Lageplan  | I                 | 1 : 500 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Grundriss für <u>jedes Geschoss</u>                   | II                | 1 : 50  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Querschnitte <u>Gebäude/ Treppenhaus</u> je 1x        | II                | 1 : 50  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Längsschnitt aller Gebäude                            | II                | 1 : 50  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ansichten   | II                | 1 : 50  |
| <input type="checkbox"/> Profile  |                   |         |
| <input checked="" type="checkbox"/> Details <b>Konstruktionsmerkmale Stützen, Gewölbe</b> | II                | 1 : 50  |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges  |                   |         |

## 3. Fotodokumentation (mit Eintragung der Aufnahmestandorte in den Bestandsplänen)

- Schwarzweißaufnahmen nach Abstimmung mit dem LDA
- Farbaufnahmen von
- Detailaufnahmen nach Abstimmung mit dem LDA
- Dokumentation der Bauschäden gesondert
- Diapositive
- Bereitstellung der Negative -

## 4. Textteil

- Baubeschreibung
- Raumbuch (Bestand bis 1945) für Gebäude 1 bis 3
- Bauakten-, Literatur- und Bildauswertung
- Archivforschung, Auswertung von Bild- und Schriftquellen
- bauhistorische Untersuchung incl. Vorlage eines Bauphasenplans (Betreuung durch anerkannten Bauforscher)
- Dendrochronologische Untersuchung (nach Abstimmung im Detail)
- Restauratorische Befunduntersuchung (nach Abstimmung im Detail)

## 5. Sicherungsmaßnahmen

- Sicherung folgender Bauteile in Begleitung eines Restaurators:
- Sicherung folgender Bauteile vor Beginn der Maßnahme:
- Sicherstellung/Einlagerung folgender Bauteile:

Hinweis: Gegebenfalls können die Ergebnisse studentischer Arbeiten (Vordiplom-/Diplomarbeiten) für die Anfertigung der Bestandsdokumentation genutzt werden

## Erläuterung zur Anlage 2

### Genauigkeitsstufen der Bestandspläne

#### 1. Genauigkeitsstufe I

Schematisches Aufmaß zur Darstellung eines Gebäudetyps, Maßstab 1:100, nur bei einfachen Gebäuden und bei stark einsturzgefährdeten und größtenteils nicht begehbaren Objekten.

Anforderungen: vollständige Darstellung aller Bereiche (aufgetragen vor Ort) in Grundrissen, Schnitten und Ansichten (Baugesuchsgenauigkeit), Kennzeichnung des (sichtbaren) Baumaterials und der Holzverbindungen

#### 2. Genauigkeitsstufe II

Annähernd wirklichkeitsgetreues Aufmaß im Maßstab 1:50, als Basis für Befundbeobachtungen in höherwertigen Gebäuden oder als Grundlage für einfache Sanierungs- und Sicherungsarbeiten

Anforderungen: Ablesbarkeit des konstruktiven Systems bei Fachwerkbauten, von starken Verformungen bzw. Abweichungen vom rechten Winkel, Grundrisse müssen lagenmäßig einander zuzuordnen sein; vollständige Darstellung aller Bereiche in Grundrissen (vom Keller - mit Eintragung der Gewölbelinien - bis zum Dachstuhl), Schnitten (bei bedeutenderen Objekten vorherige Abstimmung mit den Denkmalbehörden zur Festlegung der Schnittebenen) und Ansichten; Kennzeichnung der Konstruktion (Bezeichnung der Holzverbindungen, Darstellung der Deckenbalken und Unterzüge im Grundriss sowie Mauerstärken) und der Struktur der Wände inkl. Baumaterial; bestandsgetreue Darstellung von Tür- und Fensternischen etc.

#### 3. Genauigkeitsstufe III

Exaktes (sog.) verformungsgetreues Aufmaß im Maßstab 1:50 (je nach Befunddichte in kleinräumigen Objekten M 1:20) als Basis für das Eintragen von Befunden für Restauratoren und Bauforscher in besonders befundträchtigen Gebäuden oder als Grundlage für eine Bestandsanalyse bzw. statische Sicherungsmaßnahme.

Anforderungen: Darstellungsgenauigkeit innerhalb  $\pm 2,5$  cm, dreidimensionales Vermessungssystem, auf das sich die Detailaufnahme außerhalb und innerhalb des Gebäudes in allen Räumen aufbaut. Grundrisse, Schnitte und Ansichten müssen über Netzkreuze oder Passpunkte auf- und aneinander gepasst werden. Die Höhen müssen sich auf NN beziehen.

zusätzlich zu den unter der Genauigkeitsstufe II genannten Anforderungen: Darstellung von Konstruktion und Untersicht der Decken, Struktur und Aufbau der Fußböden, Baufugen, Steinmetzzeichen, Zimmermanns- bzw. Abbundzeichen, Kennzeichen veränderter Bauzustände, z.B. zugesetzte Fenster und Türen, beseitigte Gewölbe, Anfertigung von Detailzeichnungen im größeren Maßstab (nach Absprache mit den Denkmalbehörden)

#### 4. Details

soweit erforderlich im Maßstab 1:20 als exakte Basis für das Eintragen von Befunden für Restauratoren und Bauforscher und als Grundlage für statische Sicherung und planungsvorbereitende Bauzustandsanalyse sowie bei besonders schwierigen Umbaumaßnahmen in besonders hochrangigen Kulturdenkmälern mit großer Befunddichte, bestimmt auch für die Translozierung des Objektes oder die wissenschaftliche Rekonstruktion früherer Bauzustände.

Anforderungen: Darstellungsgenauigkeit innerhalb  $\pm 1$  cm (bei M 1:10 Genauigkeit  $\pm 0,5$  cm). Die messtechnischen Voraussetzungen sowie die Planinhalte entsprechen der Genauigkeitsstufe III.